1934 - 1945

Der SOZIALISTISCHE KÄMPFER

ORGAN DES BUNDES SOZIALISTISCHER FREIHEITSKÄMPFER UND OPFER DES FASCHISMUS

Nr. 1—3 | Sonderausgabe 1962 | 2 Schilling

Vermögen der Sammelstellen wird verteilt!

Artikel 26 § 2 des Staatsvertrages vom 30. Juli 1955 bestimmt, daß Österreich alle Vermögenschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen in Österreich, die Personen, Organisationen oder Gemeinschaften gehören, die einzeln oder als Mitglieder von Gruppen rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen worden sind, unter seine Kontrolle nimmt, wenn — falls es sich um Personen handelt — diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen ohne Erben bleiben oder durch sechs Monate nach Inkrafttreten dieses Vertrages nicht beansprucht werden oder wenn — falls es sich um Organisationen und Gemeinschaften handelt — diese zu bestehen aufgehört haben.

Österreich soll diese Vermögenschaften, Rechte und Interessen geeigneten Dienststellen oder Organisationen übertragen, „... damit sie für Hilfe und Unterstützung von Opfern der Verfolgung durch die Achsenmächte und für Wiedergutmachung an solche verwendet werden ...".

Diese Bestimmungen sind also dahin zu verstehen, daß sie von Österreich keine Zahlungen in fremder Währung oder andere Überweisungen an fremde Länder erfordern, die eine Belastung der österreichischen Wirtschaft darstellen würden.

In Erfüllung dieser Bestimmungen des Staatsvertrages wurden zwei „Sammelstellen" als juristische Personen des Privatrechtes errichtet, die die Ausforschung und Durchsetzung der Ansprüche sowie die Sammlung dieser Vermögenschaften durchzuführen haben: Die „Sammelstelle A" hatte alle Ansprüche geltend zu machen, die Personen zustanden, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben. Die „Sammelstelle B" hatte dasselbe für die anderen Vermögenschaften durchzuführen, also für alle jene Vermögenswerte, wo die Geschädigten am 31. Dezember 1937 nicht der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben.

Nun wird durch das Bundesgesetz vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 108, das Vermögen der beiden Sammelstellen aufgeteilt und dadurch die Verteilung des vorhandenen Vermögens ermöglicht. Und wir veröffentlichen in der vorliegenden Ausgabe unserer Zeitung sowohl die Aufrufe als auch die Statuten über die Verteilung der Mittel, die jeder der beiden Sammelstellen zugewiesen worden sind.

Auskunft erteilen außerdem alle Landesverbände, die Fachgruppen und Bezirksgruppen unseres Bundes, wo auch die entsprechenden Antragsformulare aufliegen.

Besonders wichtig ist, daß die

Frist 13. September 1962

innerhalb welcher die schriftlichen Anträge bei den Sammelstellen vorliegen müssen, unbedingt eingehalten werden muß. Anträge, die nach diesem Tage einlangen, können nicht berücksichtigt werden. Die Frist wird auch nicht verlängert. Genossinnen und Genossen,

meldet Eure berechtigten Ansprüche an!

Die „Sammelstelle A"

Aufruf

I.

Mit Bundesgesetz vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 108, wurde das Vermögen der Sammelstellen aufgeteilt und die Verteilung des Vermögens ermöglicht.

II.

Aus den Mitteln der „Sammelstelle A" werden Zuwendungen an Personen gewährt werden, welche

a) **am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben;**

b) an diesem Tage österreichische Staatsbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich hatten;

c) spätestens am 1. Juli 1961 ihren Wohnsitz in der Republik Österreich genommen und sich seit der Begründung des Wohnsitzes ständig im Bundesgebiet Österreich aufgehalten haben;

d) auch am Tage der Verlautbarung dieser Statuten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ihren Wohnsitz in Österreich haben;

e) in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen in einer in Artikel VI angeführten Weise ausgesetzt waren, sofern sie zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 infolge rassischer, religiöser oder anderer Naziverfolgungsmaßnahmen

1. in einem Konzentrations- oder Anhaltelager oder einem Gefängnis durch mindestens drei Monate in Haft waren oder
2. in einem Ghetto oder in einem Zwangsarbeitslager durch mindestens sechs Monate angehalten oder interniert waren oder
3. auf der Flucht vor einer ihnen drohenden Verfolgung unter menschenunwürdigen Bedingungen mindestens sechs Monate im Verborgenen lebten oder
4. auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (D. R. G. Bl. I. S. 547) durch mindestens sechs Monate verpflichtet waren, den Judenstern zu tragen oder
5. ins Ausland ausgewandert sind und sich dort mindestens 3½ Jahre aufgehalten haben oder
6. den Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der gesetzten Maßnahme erlitten haben, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens 3½ Jahre gedauert hat oder
7. nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres ihr Studium oder ihre Berufsausbildung durch mindestens 3½ Jahre unterbrechen mußten oder ihre Berufsausbildung überhaupt abgebrochen haben.

III.

Das Kuratorium der „Sammelstelle A" ruft auf Grund des Artikels XV der vom Bundesministerium für Inneres genehmigten Statuten alle Personen auf, welche die unter II. genannten Voraussetzungen erfüllen, ihre schriftlichen Anträge an die Adresse der „Sammelstelle A", Wien, II., Taborstraße 4—6, Postfach Nr. 151, Postamt 27, derart zeitgerecht zu stellen, daß diese innerhalb von vier Monaten vom Datum dieser Verlautbarung bis längstens 13. September 1962 bei der angegebenen Adresse einlangen.

IV.

In den nach Möglichkeit mit Schreibmaschine geschriebenen Anträgen sind anzuführen:

a) Vor- und Zuname des Antragstellers, im Falle der Namensänderung der frühere Vor- und Zuname, bei Frauen auch der Mädchenname und im Falle der Wiederverehelichung der Zuname früherer Ehen;

b) Datum und Ort der Geburt;

c) die genaue jetzige Adresse;

d) die genaue Adresse am 13. März 1938 und die letzte Adresse in Österreich vor der Auswanderung oder Deportierung;

e) Wohnsitz im Ausland vor und nach 1938;

f) Staatsbürgerschaft am 31. Dezember 1937;

g) Wohnsitz in Österreich seit dem 13. März 1928, falls der Antragsteller am 31. Dezember 1937 nicht österreichischer Staatsbürger war;

h) die Religionsgemeinschaft, der der Antragsteller am 31. Dezember 1937 angehörte, wozu nochmals bemerkt wird, **daß nur Personen, welche am 31. Dezember 1937 der isrealitischen Religionsgemeinschaft angehörten** (unbeschadet jedoch ihrer derzeitigen Religionszugehörigkeit), Zuwendungen aus den Mitteln der „Sammelstelle A" erhalten können. Andere Verfolgte werden auf den Aufruf der „Sammelstelle B" verwiesen.

i) Wohnsitz am 1. Juli 1961 und am Tage der Verlautbarung der Statuten;

j) Angaben darüber, welcher der unter II., 1 bis 7, angeführten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen der Antragsteller unterworfen war.

V.

Personen, die selbst oder deren Ehegatte (Gattin) eine Zuwendung vom Hilfsfonds erhalten haben oder erhalten können sowie Personen, welche eine Entschädigung nach dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz erhalten haben oder erhalten können, können eine Zuwendung aus den Mitteln der „Sammelstelle A" nicht erhalten. Das gleiche gilt für Personen, welche eine Zuwendung aus dem Vermögen der „Sammelstelle B" erhalten haben oder erhalten können oder im Anmeldeverfahren wissentlich unrichtige Angaben gemacht haben, die für die Gewährung einer Zuwendung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind.

VI.

Personen, die zwischen dem 1. Jänner 1927 und dem 31. Dezember 1937 geboren sind, werden eine Zuwendung nur dann erhalten, wenn sie zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen waren und deshalb

a) Doppelwaisen geworden sind oder

b) mindestens einen Monat in einem Konzentrationslager, einem Anhaltelager oder in einem Ghetto in Haft oder angehalten waren oder

c) mindestens drei Monate unter menschenunwürdigen Bedingungen im Verborgenen gelebt haben oder

d) ohne Eltern sich ins Ausland begeben mußten und dort mindestens 18 Monate ohne wenigstens einen Elternteil verblieben sind;

e) auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (DRGBl. I, S. 547) durch mindestens sechs Monate verpflichtet waren, den Judenstern zu tragen.

VII.

Personen, die nach dem 31. Dezember 1937 geboren sind, können eine Zuwendung nur dann erhalten, wenn die Antragsteller von einer Mutter geboren wur-

den, die sich aus Verfolgungsgründen in einem Konzentrationslager, einem Anhaltelager oder einem Gefängnis befand oder unter menschenunwürdigen Bedingungen verborgen gelebt hat und, sofern mindestens ein Elternteil am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört hat, österreichischer Staatsbürger war oder vor dem 13. März 1938 mehr als zehn Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich hatte.

VIII.

Es wird den Antragstellern in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, für ihre Anträge die Formulare zu verwenden, welche bei der

Österreichischen Staatsdruckerei, Wien, I., Wollzeile 27 a;

im Büro der „Sammelstelle A", Wien, II., Taborstraße 4—6, sowie bei den

Israelitischen Kultusgemeinden:
Wien, I., Schottenring 25;
Linz, Bethlehemstraße 26;
Graz, Grieskai 58;
Salzburg, Mertensstraße 7;
Innsbruck, Zollerstraße 1;

bei der Caritas der Erzdiözese Wien, Wien, IX., Währinger Gürtel 104, sowie beim

Evangelischen Hilfswerk in Österreich, Wien, III., Ungargasse 9,

und bei allen Stellen, bei welchen Anmeldeformulare der „Sammelstelle B" aufliegen, zur Verfügung stehen.

IX.

Soweit der Antragsteller im Bestiz von Urkunden ist, durch welche seine Angaben im Antrag bewiesen werden, soll er diese im Original oder in beglaubigter Abschrift beischließen.

X.

Wegen der Höhe der Zuwendung, deren Fälligkeit und wegen des Verfahrens wird auf die Statuten der „Sammelstelle A" verwiesen, welche im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 13. Mai 1962 veröffentlicht wurden.*)

Die Korrespondenz mit dem Fonds ist stempelfrei.

SAMMELSTELLE A

Dr. Emil Maurer m. p. **Dr. Ludwig Biro** m. p.

STATUTEN

über die Verteilung der der „Sammelstelle A" zugewiesenen Mittel

Artikel I.

1. Mit Bundesgesetz vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 108, wurde der „Sammelstelle A" ein Anteil aus den Gesamtmitteln der „Sammelstellen" zugewiesen, der nach den Bestimmungen dieser Statuten zu verwenden ist.

2. Das Bundesministerium für Inneres als oberste Fondsbehörde hat gemäß § 3 dieses Bundesgesetzes die vorliegenden Statuten genehmigt.

Artikel II.

Name, juristische Persönlichkeit und Sitz der „Sammelstelle A".

1. Die „Sammelstelle A" wurde mit § 1 des Auffangorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, errichtet.

2. Die „Sammelstelle A" besitzt Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Wien.

Artikel III.

Verteilung der Mittel.

Von den der „Sammelstelle A" zur Verfügung stehenden Mitteln sind 72 Prozent für die Zuwendung an die Verfolgten (Hilfeleistung im Sinne des Art. IX) und 28 Prozent für kollektive soziale Zwecke (Rehabilitierung im Sinne des Art. XI) bestimmt.

Artikel IV.

1. Aus den der „Sammelstelle A" für die Verteilung zur Verfügung stehenden Mitteln sind unter planmäßiger Aufzehrung der für Hilfeleistung im Sinne des Art. IX bestimmten Mittel nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten einmalige Zuwendungen an Personen zu gewähren, welche

a) am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben;
b) an diesem Tage österreichische Staatsbürger waren oder in einem vor dem 13. März 1938 gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich hatten;
c) spätestens am 1. Juli 1961 ihren Wohnsitz in der Republik Österreich genommen und sich seit der Begründung des Wohnsitzes im Bundesgebiet ständig aufgehalten haben;
d) auch am Tage der Verlautbarung dieser Statuten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ihren Wohnsitz in Österreich haben und
e) in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 aus rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen in einer in Art. VI angeführten Weise ausgesetzt waren.

2. In den Fällen des Art. VIII, Abs. 1, Gruppe E, genügt es, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 in der Person eines Elternteiles vorliegen.

3. Fortlaufende Unterstützungen dürfen nicht gewährt werden, wohl aber kann die zuerkannte Zuwendung in Teilzahlungen angewiesen werden.

Artikel V.

1. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

2. Zuwendungen an Rechtsnachfolger von Todes wegen sind ausgeschlossen.

3. Die Art der Auszahlung an den Begünstigten wird ausschließlich von der „Sammelstelle A" bestimmt. Sie ist nicht verpflichtet, Aufträge der Begünstigten über die Zahlungsart zu befolgen.

Artikel VI.

1. Als Verfolgte im Sinne dieser Statuten gelten Personen, auf welche die Voraussetzungen des Art. IV, Abs. 1 oder 2, zutreffen, soweit sie zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 infolge rassischer, religiöser oder anderer Naziverfolgungsmaßnahmen

a) in einem Konzentrations- oder Anhaltelager oder einem Gefängnis durch mindestens drei Monate in Haft waren oder
b) in einem Ghetto oder in einem Zwangsarbeitslager durch mindestens sechs Monate angehalten oder interniert waren oder
c) auf der Flucht vor einer ihnen drohenden Verfolgung unter menschenunwürdigen Bedingungen mindestens sechs Monate im Verborgenen leben oder

*) Vgl. a. a. O., Seite 3.

d) auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (DRGBl. I, S. 547) durch mindestens sechs Monate verpflichtet waren, den Judenstern zu tragen oder

e) ins Ausland ausgewandert sind und sich dort mindestens 3½ Jahre aufgehalten haben oder

f) den Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkte vor der gesetzten Maßnahme erlitten haben, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens 3½ Jahre gedauert hat, oder

g) nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres ihr Studium oder ihre Berufsausbildung überhaupt abgebrochen haben.

2. In den Fällen des Art. VII, Abs. 1, Gruppe D, gelten die dort angeführten verkürzten Fristen.

Artikel VII.

1. Von der Gewährung einer Zuwendung sind Personen ausgeschlossen, wenn sie

a) selbst oder ihre Ehegatten eine Zuwendung vom „Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds)", oder

b) auf Grund des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes eine Zahlung, es wäre denn, daß es sich um eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit handelt oder

c) eine Zahlung aus dem Vermögen der „Sammelstelle B" erhalten haben oder erhalten können.

2. Weiters sind Personen ausgeschlossen, die im Anmeldeverfahren wissentlich unrichtige Angaben gemacht haben, die für die Gewährung einer Zuwendung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind.

Artikel VIII.

Altersgruppen und Reihenfolge der Befriedigung.

Die vorgesehenen Zuwendungen werden, dem Alter des Verfolgten entsprechend, abgestuft. Zu diesem Zwecke und zum Zwecke des Aufrufes (Art. XV) werden Gruppen gebildet, die nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in der folgenden Reihenfolge zu befriedigen sind, wobei das am 31. Dezember 1961 vollendete Lebensjahr maßgebend ist:

Gruppe A ab dem 60. Lebensjahr,

Gruppe B ab dem 45. Lebensjahr,

Gruppe C ab dem 35. Lebensjahr,

Gruppe D ab dem 24. Lebensjahr, jedoch mit der Einschränkung, daß die Antragsteller zwischen dem 13. März 1938 und 8. Mai 1945 rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen waren und deshalb

a) Doppelwaisen geworden sind oder

b) mindestens einen Monat in einem Konzentrationslager, einem Anhaltelager oder in einem Ghetto in Haft oder angehalten waren oder

c) mindestens drei Monate unter menschenunwürdigen Bedingungen im Verborgenen gelebt haben oder

d) ohne Eltern sich ins Ausland begeben mußten und dort mindestens 18 Monate ohne wenigstens einen Elternteil verblieben sind;

e) auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (DRGBl. I, S. 547) durch mindestens sechs Monate verpflichtet waren, den Judenstern zu tragen.

Gruppe E weniger als 24 Jahre, wenn die Antragsteller von einer Mutter geboren wurden, die sich aus Verfolgungsgründen (Art. VI) in einem Konzentrationslager, einem Anhaltelager oder einem Gefängnis befand oder unter menschenunwürdigen Bedingungen verborgen gelebt hat und sofern mindestens ein Elternteil am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört hat, österreichischer Staatsbürger war oder vor dem 13. März 1938 mehr als zehn Jahre ununterbrochen seinen ordentlichen Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich hatte.

Artikel IX.

Höhe der Zuwendungen.

1. Nach Ablauf der Anmeldefrist (Art. XV) und Überprüfung der eingegangenen Anträge ermittelt das Kuratorium die auf die einzelnen Gruppen entfallenden Zuwendungen. Zu diesem Zwecke wird der für die Hilfeleistung (Art. III) bestimmte Betrag so aufgeteilt, daß er unter Nichtbeachtung etwaiger geringfügiger Reste erschöpft ist, wenn Personen,

a) die in die Gruppe B eingereiht wurden, ein Sechstel weniger erhalten als Personen, die in die Gruppe A eingereiht worden sind;

b) die in die Gruppe C eingereiht wurden, ein Fünftel weniger als die in der Gruppe B Eingereihten erhalten;

c) die in die Gruppen D und E eingereiht wurden, ein Viertel weniger als die in die Gruppe C Eingereihten erhalten.

2. Die Höhe der so berechneten Zuwendungen hat das Kuratorium innerhalb 14 Tagen nach seiner Beschlußfassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

3. Steht nach Überprüfung der fristgerecht eingegangenen Anträge die Höhe des Vermögens noch nicht fest, so kann eine vorläufige Berechnung erfolgen. Erhöht sich hernach das Vermögen um nicht nur geringfügige Beträge, so ist das weitere Vermögen in analoger Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu verteilen.

Genossen und Genossinnen!

„DER SOZIALISTISCHE KÄMPFER" ist euer Organ. Er soll uns ermahnen, in unserem revolutionären Kampfgeist nicht zu erlahmen. Er soll für Demokratie und Freiheit, gegen Faschismus und Antisemitismus kämpfen. Er soll für eure wirtschaftlichen Rechte eintreten, für volle Wiedergutmachung an den Verfolgten.

„DER SOZIALISTISCHE KÄMPFER" wird dieser Aufgabe in dem Maße gerecht werden können, als ihr selbst alle mitarbeitet: soll er doch das ausdrücken, das schreiben, was ihr denkt und fühlt, was ihr erstrebt und wofür ihr gekämpft habt und heute erst recht kämpft. Arbeitet daher mit, schickt Beiträge, schreibt alles unserer Redaktion und denkt immer daran:

„Der sozialistische Kämpfer"
ist eure Zeitung!

Artikel X.

Vorauszahlungen.

Antragsteller, die in die Gruppe A (Art. VIII) eingereiht werden, erhalten auf die ihnen zukommende Zuwendung eine Vorauszahlung von 6000 S. Das Kuratorium kann beschließen, daß die Vorauszahlung jahrgangsweise, beginnend mit dem ältesten Jahrgang, erfolgt.

Artikel XI.

Kollektive soziale Zwecke.

Die zur Verteilung zugunsten kollektiver sozialer Zwecke (Art. III) bestimmten Mittel sind gemäß Beschlüssen des Kuratoriums so zu verwenden, daß sie Personen zugute kommen, welche zwischen dem 13. März 1938 und 8. Mai 1945 rassischen, religiösen oder anderen Naziverfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren. Die Beschlüsse des Kuratoriums sind endgültig. Eine solche Verwendung bedarf der vorherigen Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Auswärtige Angelegenheiten.

Artikel XII.

Organe der „Sammelstelle A".

Organe der „Sammelstelle A" sind
das Kuratorium,
die Zuerkennungskommissionen,
der Vertreter der allgemeinen Interessen,
der Geschäftsführer.

Artikel XIII.

Das Kuratorium.

1. Das auf Grund des § 4 Abs. 2 des Auffangorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, bestellte Kuratorium hat auch die Verteilung der Zuwendungen zu besorgen.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums versehen auch diese zusätzliche Funktion ehrenamtlich. Sie sind verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben.

3. Für die Tätigkeit des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der mit Beschluß des Ministerrates vom 5. Mai 1959 genehmigten Geschäftsordnung sowie deren spätere Ergänzungen.

Artikel XIV.

Die Geschäftsführung.

1. Der vom Kuratorium bestellte Geschäftsführer (Stellvertreter) hat die Verteilung der zugewiesenen Mittel nach den vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien zu besorgen.

2. Für seine Tätigkeit gelten die Bestimmungen der mit Beschluß des Ministerrates vom 5. Mai 1959 genehmigten Geschäftsordnung sowie deren spätere Ergänzungen.

Artikel XV.

Anträge an die „Sammelstelle A".

1. Das Kuratorium hat innerhalb von zwei Monaten nach Verlautbarung dieser Statuten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" einen Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu erlassen, daß Anträge auf Zuwendungen aus Mitteln der „Sammelstelle A" innerhalb von vier Monaten — bei sonstigem Ausschluß von der Berücksichtigung — bei der Geschäftsführung der „Sammelstelle A" einzulangen haben. Dieser Aufruf hat auch Richtlinien über die Form dieser Anträge und die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung zu enthalten.

2. Diese Anträge sind schriftlich unter entsprechender Glaubhaftmachung des Zutreffens der notwendigen Voraussetzungen (möglichst unter Benützung des von der Geschäftsführung der „Sammelstelle A" aufgelegten Anmeldeformulars) einzubringen.

3. a) Wird ein Antragsteller von der „Sammelstelle B" mit der Begründung nicht eingereiht, daß er am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört habe, dann gilt die rechtzeitige Anmeldung bei der „Sammelstelle B" als rechtzeitige Anmeldung bei der „Sammelstelle A".

b) Wird ein Antragsteller von der „Sammelstelle A" mit der Begründung nicht eingereiht, daß er der israelitischen Religionsgemeinschaft am 31. Dezember 1937 nicht angehört habe, und wird er von der „Sammelstelle B" mit dem Hinweis nicht eingereiht, daß er den Voraussetzungen auf Zuwendungen aus deren Mitteln nicht entspreche, dann ist der Fall einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission vorzulegen. Die beiden Kuratorien bestellen ja einen Beisitzer. Beide Kuratorien schlagen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit je einen Vorsitzenden und je einen Vorsitzenden-Stellvertreter vor. Die vorgeschlagenen Vorsitzenden (beziehungsweise deren Stellvertreter) üben ihr Amt je sechs Monate aus.

Artikel XVI.

Entscheidung über die Anträge.

1. Der Geschäftsführer überprüft die eingelangten Anträge und entscheidet in erster Instanz.

2. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführers ist innerhalb von 14 Tagen nach deren Zustellung ein Einspruch an die Zuerkennungskommission (Art. XVII) zulässig.

3. Nach Einholung der Stellungnahme des „Vertreters der allgemeinen Interessen" (Art. XVIII) legt der Geschäftsführer den Einspruch einer Zuerkennungskommission vor.

4. Kommt die Zuerkennungskommission zu keiner einstimmigen Entscheidung, so ist der Akt zur Entscheidung dem Kuratorium vorzulegen.

5. Gegen einen einstimmigen Beschluß der Zuerkennungskommission kann der „Vertreter der allgemeinen Interessen" binnen zwei Wochen nach Beschlußfassung Einspruch an das Kuratorium erheben.

SAMMELSTELLE A

Verfolgte des NS-Regimes

welche am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten (unbeschadet ihrer jetzigen Religionszugehörigkeit) und welchen nach den Bestimmungen der im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung" vom 13. Mai 1962 veröffentlichten Statuten Zuwendungen aus dem Vermögen der „Sammelstelle A" gewährt werden können, erhalten die für die Anmeldung zu verwendenden Formulare bei folgenden Stellen:

Büro der „Sammelstelle A", Wien II, Taborstraße 4—6,

Israelitische Kultusgemeinden

Wien I, Schottenring 25
Linz, Bethlehemstraße 26
Graz, Grieskai 58
Salzburg, Mertensstraße 7
Innsbruck, Zollerstraße 1

Caritas der Erzdiözese Wien,
Wien IX, Währinger Gürtel 104

Evangelisches Hilfswerk in Österreich,
Wien III, Ungargasse 9

Verkaufsbüro der Österreichischen Staatsdruckerei,
Wien I, Wollzeile 27 a

Verfolgte, welche am 31. Dezember 1937 nicht der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten, werden an die „Sammelstelle B", Wien II, Taborstraße 4—6, verwiesen.

Anträge sind bis längstens zum 13. September 1962 zu überreichen.

Artikel XVII.

Die Zuerkennungskommission.

1. Jede Zuerkennungskommission besteht aus drei vom Kuratorium bestellten Mitgliedern, von denen eines vom Kuratorium als Vorsitzender der Kommission bestimmt wird. Die Mitglieder der Zuerkennungskommission versehen ihre Funktion ehrenamtlich.

2. Über die Sitzungen der Zuerkennungskommissionen hat ein vom Vorsitzenden zu bestellender Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen und am Sitze des Kuratoriums zu hinterlegen ist.

3. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (Art. XXI).

Artikel XVIII.

Der Vertreter der allgemeinen Interessen.

1. Das Kuratorium bestellt eine weder dem Kuratorium noch einer Zuerkennungskommission angehörende Person als Vertreter der allgemeinen Interessen.

2. Dieser versieht seine Funktion ehrenamtlich.

3. Einsprüche sind ihm vor Vorlage des Aktes an die Zuerkennungskommission zur Kenntnis zu bringen. Er kann zu diesen Einsprüchen Stellung nehmen und an den Verhandlungen vor der Zuerkennungskommission ebenso wie der Geschäftsführer teilnehmen.

4. Er kann gegen Beschlüsse der Zuerkennungskommission Einspruch an das Kuratorium erheben. Dieser Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

5. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (Art. XXI).

Artikel XIX.

Zahlungsaufruf.

Die einzelnen Gruppen (Art. VII) sind durch eine Verlautbarung des Kuratoriums im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zur Entgegennahme der Zuwendung aufzurufen. Die Auszahlung nimmt der Geschäftsführer vor. Die Vorauszahlungen im Sinne des Artikels X erfolgen ohne Aufruf.

Artikel XX.

Verwaltungskosten.

Die mit der Anmeldung, Überprüfung, Entscheidung und Auszahlung verbundenen Kosten trägt die „Sammelstelle A" selbst.

Artikel XXI.

Durchführungsvorschriften.

1. Das Kuratorium hat die bereits genehmigte Geschäftsordnung durch Bestimmungen, die sich auf die Verwendung der zugewiesenen Mittel beziehen, insbesondere über die Tätigkeit der Zuerkennungskommissionen und des „Vertreters der allgemeinen Interessen", zu ergänzen. Zur Wirksamkeit dieser Vorschriften ist auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen die Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres erforderlich.

2. Die vom Kuratorium allenfalls erlassenen Grundsätze für die Behandlung der Anträge sind für den Geschäftsführer und die Zuerkennungskommission bindend.

Artikel XXII.

Auflösung der „Sammelstelle A".

1. Die „Sammelstelle A" ist auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen vom Bundesministerium für Inneres aufzulösen, sobald ihre Mittel aufgezehrt sind oder darüber dauernd verfügt wurde.

2. Die Auflösung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

3. Das bei der Auflösung vorhandene Aktenmaterial (Mikrofilme) der „Sammelstelle A" ist dem Staatsarchiv zur Verwahrung zu übergeben.

Bundesministerium für Inneres

Zl. 106.419-10/62

Vorstehende Statuten werden gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 108, genehmigt.

Wien, am 9. Mai 1962.

Für den Bundesminister:

Dr. Hantschk

EIN WICHTIGER HINWEIS

Die „Statuten über die Verteilung der den Sammelstellen zugewiesenen Mittel" sind kurz vor der amtlichen Verlautbarung noch abgeändert worden und haben jene Fassung, die wir heute in unserer Zeitung veröffentlichen.

Es stimmt daher die Numerierung der einzelnen Abschnitte nicht mit jener Numerierung überein, die der „Auszug aus den Statuten" aufweist, welcher in der Beilage zum Antragsformular jeder der beiden Sammelstellen auf Seite 4 abgedruckt ist.

Verbindlich ist die Reihung der einzelnen Abschnitte entsprechend dem Text der amtlichen Verlautbarung, so wie wir ihn veröffentlichen.

Die „Sammelstelle B"

Aufruf

I.

Mit Bundesgesetz vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 108, wurde das Vermögen der Sammelstellen aufgeteilt und die Verteilung des Vermögens ermöglicht.

II.

Zuwendungen aus dem Vermögen der „Sammelstelle B" können nur an Personen gewährt werden, die am 31. Dezember 1937 **nicht** der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten, jedoch

a) entweder selbst dieser Religionsgemeinschaft vor dem 31. Dezember 1937 angehörten oder mindestens einen Großelternteil hatten, bei dem dies der Fall war.

b) sonst der Abstammung wegen verfolgt wurden und eine Amtsbescheinigung auf Grund einer Haft besitzen.

c) ohne daß die Voraussetzungen unter a und b vorliegen, aus religiösen Gründen, aus Gründen der Nationalität oder aus Gründen ihrer politischen Überzeugung verfolgt wurden sofern sie

d) am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger waren oder in einem vor diesem Tage gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahren ununterbrochen ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich hatten;

e) spätestens am 1. Juli 1961 ihren Wohnsitz in der Republik Österreich genommen und sich seit der Begründung des Wohnsitzes im Bundesgebiet ständig aufgehalten haben;

f) auch am Tage der Verlautbarung dieser Statuten ihren Wohnsitz in Österreich haben;

g) nicht unter die Bestimmungen der Statuten der „Sammelstelle A" fallen;

h) in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 Naziverfolgungsmaßnahmen der in Artikel VI der Statuten bezeichneten Art unterworfen waren;

i) ein Nettoeinkommen im Jahre 1955 und im Jahre 1960 hatten, welches einen vom Kuratorium unter Berücksichtigung des zur Verfügung stehenden Vermögens der „Sammelstelle B" und der Zahl der bis zum Ablauf der Anmeldefrist eingelangten Anträge festgesetzten Betrag nicht übersteigt.

III.

Gemäß Artikel VI der Statuten (siehe II/h dieses Aufrufes) waren Personen unterworfen, welche

a) in einem Konzentrations- oder Anhaltelager oder einem Gefängnis durch mindestens drei Monate in Haft waren oder

b) in einem Ghetto oder in einem Zwangsarbeitslager durch mindestens sechs Monate angehalten oder interniert waren oder

c) auf der Flucht vor einer ihnen drohenden Verfolgung unter menschenunwürdigen Bedingungen mindestens sechs Monate im Verborgenen lebten oder

d) auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (DRGBl. I, S. 547) durch mindestens sechs Monate verpflichtet waren den Judenstern zu tragen, oder

e) ins Ausland ausgewandert sind und sich dort mindestens 3½ Jahre aufgehalten haben oder

f) den Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der gesetzten Maßnahme erlitten haben, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens 3½ Jahre gedauert hat, wobei bei Witwen (Lebensgefährtinnen, wenn diese nach dem OFG anerkannt worden sind), falls sie ein eigenes Einkommen nicht hatten, das Einkommen des Gatten (Lebensgefährten) maßgebend ist, oder

g) nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres ihr Studium oder ihre Berufsausbildung durch mindestens 3½ Jahre unterbrechen mußten oder ihr Studium oder ihre Berufsausbildung überhaupt abgebrochen haben oder

h) Witwen (Lebensgefährtinnen, wenn diese nach dem OFG anerkannt worden sind) von Inhabern einer Amtsbescheinigung gemäß § 4 des OFG sind, die nach diesem Gesetz nur deshalb nicht als Hinterbliebene anerkannt wurden, weil der Kausalzusammenhang zwischen Haft- und Verfolgungsleiden und dem Ableben des Opfers nicht festgestellt werden konnte.

IV.

Das Kuratorium der „Sammelstelle B" ruft auf Grund des Artikels XIV der vom Bundesministerium für Inneres genehmigten Statuten alle Personen auf, welche die unter II. und III. dieses Aufrufes genannten Voraussetzungen erfüllen, ihre schriftlichen Anträge an die Adresse der „Sammelstelle B", Wien, II., Taborstraße 4—6, Postfach 151, Postamt 27, derart zeitgerecht zustellen, daß diese innerhalb von vier Monaten vom Datum dieser Verlautbarung bis längstens 13. September 1962 bei der angegebenen Adresse einlangen. Anträge, welche nach diesem Tage einlangen, können nicht berücksichtigt werden.

V.

In den nach Möglichkeit mit Schreibmaschine geschriebenen Anträgen sind anzuführen:

a) Vor- und Zuname des Antragstellers, im Falle der Namensänderung der frühere Vor- und Zuname, bei Frauen auch der Mädchenname und im Falle der Wiederverehelichung der Zuname früherer Ehen.

b) Datum und Ort der Geburt,

c) die genaue jetzige Adresse,

d) die genaue Adresse am 13. März 1938 und die letzte Adresse in Österreich vor der Auswanderung oder Deportierung,

e) etwaiger Wohnsitz im Ausland vor und nach 1938,

f) Staatsbürgerschaft am 13. März 1938,

g) Wohnsitz in Österreich seit dem 13. März 1928, falls der Antragsteller am 13. März 1938 nicht österreichischer Staatsbürger war,

h) Wohnsitz am 1. Juli 1961 und am Tage der Verlautbarung der Statuten,

i) Angaben darüber, welcher der unter II. und III. dieses Aufrufes (Art. VI der Statuten) angeführten nationalsozialistischen Verfolgungsmaßnahmen der Antragsteller unterworfen war, insbesondere darüber, ob er aus Gründen der Abstammung, Religion, Nationalität oder der politischen Anschauung verfolgt wurde.

j) das Nettoeinkommen im Jahre 1955 oder im Jahre 1960, je nachdem, welches das geringere ist.

VI.

Personen, die selbst oder deren Ehegatte (Gattin) eine Zuwendung vom Hilfsfonds erhalten haben oder erhalten können sowie Personen, welche eine Ent-

schädigung nach dem deutschen Bundesentschädigungsgesetz erhalten haben oder erhalten können, können eine Zuwendung aus den Mitteln der „Sammelstelle B" nicht erhalten. Das gleiche gilt für Personen, welche eine Zuwendung aus dem Vermögen der „Sammelstelle A" erhalten haben oder erhalten können oder im Anmeldeverfahren wissentlich unrichtige Angaben gemacht haben, die für die Gewährung einer Zuwendung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind.

VII.

Personen, die zwischen dem 1. Jänner 1927 und dem 31. Dezember 1937 geboren sind, werden eine Zuwendung nur dann erhalten, wenn sie zwischen dem 13. März 1928 und dem 8. Mai 1945 ihrer Abstammung wegen, ihrer Religion wegen und aus Gründen ihrer politischen Überzeugung Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen waren und deshalb

a) Doppelwaisen geworden sind oder
b) mindestens einen Monat in einem Konzentrationslager, in einem Anhaltelager oder in einem Ghetto, in Haft oder angehalten waren oder
c) mindestens drei Monate unter menschenunwürdigen Bedingungen im Verborgenen gelebt haben oder
d) ohne Eltern sich ins Ausland begeben mußten und dort mindestens 18 Monate ohne wenigstens einen Elternteil gelebt haben oder
e) auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (DRGBl. I, S. 547) durch mindestens sechs Monate verpflichtet waren, den Judenstern zu tragen.

VIII.

Personen, die nach dem 31. Dezember 1937 geboren sind, können eine Zuwendung nur dann erhalten, wenn sie von einer Mutter geboren wurden, die sich in einem Konzentrationslager, in einem Anhaltelager oder einem Gefängnis befand oder unter menschenunwürdigen Bedingungen verborgen gelebt hat, und sofern mindestens ein Elternteil die Voraussetzungen zur Auszahlung, sei es aus Teil I oder Teil II des Artikels III der Statuten, erfüllt.

IX.

Personen, die am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben, müssen auch dann, wenn sie ihr nicht mehr angehören, Anträge an die „Sammelstelle A", Wien, II., Taborstraße 4—6, richten.

X.

Es wird den Antragstellern in ihrem eigenen Interesse dringend empfohlen, für ihre Anträge die Formulare zu verwenden, welche bei der

Österreichischen Staatsdruckerei, Wien, I., Wollzeile 27 a;

im Büro der „Sammelstelle B", Wien, II., Taborstraße 4—6;

sowie an folgenden Stellen aufliegen:

ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, Wien I., Falkestraße 3;

und bei deren Landesverbänden,

Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, Wien, I., Löwelstraße 18;

und bei dessen Landesverbänden;

Bundesverband der politisch Verfolgten und Opfer des Faschismus/KZ-Verband, Wien, II., Castellezgasse 35;

und bei dessen Landesverbänden,

KZ-Lagergemeinschaften, Wien, XIX., Blaasstraße 6;

Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol, Innsbruck, Haydnplatz 5;

Caritas-Zentrale, Linz, Seilerstätte 14;

Weltbund der christlichen Juden (Allianz der Christen jüdischer Abstammung), Hofrat Lasch, Wien, IV., Schönburggasse 15;

Diese Stellen (mit Ausnahme der Österreichischen Staatsdruckerei) sind auch bereit, die Antragsteller zu beraten.

XI.

Soweit der Antragsteller im Besitz von Urkunden ist, durch welche seine Angaben im Antrag bewiesen werden, soll er diese Urkunden im Original oder in beglaubigter Abschrift beischließen, er kann jedoch die Angaben auch durch amtliche Bestätigungen der für die Erteilung solcher Bestätigungen zuständigen Stellen beweisen.

XII.

Wegen der Höhe der Zuwendung, deren Fälligkeit und wegen des Verfahrens wird auf die Statuten der „Sammelstelle B" verwiesen, welche im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" am 13. Mai 1962 veröffentlich wurden.*)

Die Korrespondenz mit der Sammelstelle ist stempelfrei.

*) Vgl. a. a. O., S. 9.

SAMMELSTELLE B

Franz Kittel m. p. **Robert Blau** m. p.

Letzter Termin für die Einreichung der schriftlichen Anträge ist unwiderruflich der

13. September 1962

Anträge, die nach diesem Tag einlangen, können nicht mehr berücksichtigt werden

STATUTEN

über die Verteilung der der „Sammelstelle B" zugewiesenen Mittel

Artikel I.

1. Mit Bundesgesetz vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 108, wurde der „Sammelstelle B" ein Anteil aus den Gesamtmitteln der „Sammelstellen" zugewiesen, der nach den Bestimmungen dieser Statuten zu verwenden ist.

2. Das Bundesministerium für Inneres als oberste Fondsbehörde hat gemäß § 3 dieses Bundesgesetz die vorliegenden Statuten genehmigt.

Artikel II.

Name, juristische Persönlichkeit und Sitz der „Sammelstelle B".

1. Die „Sammelstelle B" wurde mit § 1 des Auffangorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, errichtet.

2. Die „Sammelstelle B" besitzt Rechtspersönlichkeit und hat ihren Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Wien.

Artikel III.

Verteilung der Mittel.

1. Die der „Sammelstelle B" für die Verteilung zur Verfügung stehenden Mittel werden in drei Teile geteilt. Die dem Teil I und dem Teil II zugeführten Mittel sind nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Statuten durch Zuwendungen planmäßig aufzuzehren. Die dem Teil III zugeführten Mittel dienen kollektiven sozialen Zwecken. Die Mittel der einzelnen Teile sind wie folgt zu verwenden:

Teil I:

Zur Hilfeleistung an Personen, die am 31. Dezember 1937 nicht der israelitischen Religionsgemeinschaft angehört haben, die aber früher selbst dieser Religionsgemeinschaft angehört oder mindestens einen Großelternteil hatten, bei dem dies der Fall war, sofern diese Personen den in Art. VI angeführten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren. Die Hilfeleistung ist auch deren Witwen und Lebensgefährtinnen zu gewähren, wenn diese nach dem OFG anerkannt worden sind.

Teil II:

Zur Hilfeleistung an Personen, denen weder von der „Sammelstelle A" noch aus Teil I eine Hilfeleistung gewährt werden kann und die aus politischen oder religiösen Gründen oder aus Gründen der Nationalität den in Art. VI angeführten Verfolgungsmaßnahmen ausgesetzt waren sowie an deren Witwen und Lebensgefährtinnen, wenn diese nach dem OFG anerkannt worden sind. Das gleiche gilt für Personen, die aus Gründen der Abstammung verfolgt wurden, wenn sie eine Amtsbescheinigung wegen Haft besitzen.

Teil III:

Für kollektive soziale Zwecke zugunsten von Personen, welche in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 zu dem Personenkreis gehörten, denen eine Hilfeleistung nach Teil I oder II zu gewähren ist. Eine solche Verwendung bedarf der vorherigen Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für Auswärtige Angelegenheiten.

2. Dem Teil I werden 15 Millionen Schilling zugewiesen, jedoch nicht mehr, als notwendig ist, um Zuwendungen höchstens in dem Ausmaße zu zahlen, wie sie von der „Sammelstelle A" für Einzelpersonen geleistet werden.

3. Dem Teil II werden 80 Prozent des nach Ausscheiden der ebengenannten 15 Millionen Schilling verbleibenden Vermögens zugewiesen, jedoch nicht mehr, als notwendig ist, um Zuwendungen höchstens in dem Ausmaße zu zahlen, wie sie aus dem Teil I gezahlt werden.

4. Die restlichen 20 Prozent und allfällige Überschüsse der Teile I und II bilden den Teil III.

Artikel IV.

1. Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht.

2. Zuwendungen an Rechtsnachfolger von Todes wegen sind ausgeschlossen.

3. Die Art der Auszahlung an den Begünstigten wird ausschließlich von der „Sammelstelle B" bestimmt. Sie ist nicht verpflichtet, Aufträge der Begünstigten über die Zahlungsart zu befolgen.

Artikel V.

1. Zuwendungen können nur an Verfolgte (Art. VI) gewährt werden, welche

a) am 13. März 1938 österreichische Staatsbürger waren oder in einem vor diesem Tage gelegenen Zeitraum durch mehr als zehn Jahre ununterbrochen ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Gebiet der Republik Österreich genommen und sich seit der Begründung des Wohnsitzes im Bundesgebiet ständig aufgehalten haben,

c) auch am Tage der Verlautbarung dieser Statuten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" ihren Wohnsitz in Österreich haben,

d) nicht unter die Bestimmungen der Statuten der „Sammelstelle A" fallen,

e) in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 Naziverfolgungsmaßnahmen der in Art. VI bezichneten Art ausgesetzt waren und

f) deren Nettoeinkommen im Jahre 1955 und im Jahre 1960 einen vom Kuratorium unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Mittel und der Zahl der bis zum Ablauf der Anmeldungsfrist eingelangten Anträge festgesetzten Betrag nicht übersteigt. Hiebei ist die Einkommensgrenze so festzusetzen, daß einerseits nicht nur geringfügige Beträge zur Verteilung kommen, anderseits auch nur geringfügige Überschüsse zur Abführung an den Teil III verbleiben. Es darf jedoch nie mehr bezahlt werden, als das Ausmaß derartiger Zuwendungen von der „Sammelstelle A" beträgt.

2. In den Fällen des Art. VIII, Abs. 1, Gruppe E, genügt es, wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 in der Person eines Elternteiles vorliegen.

3. Fortlaufende Unterstützungen dürfen aus Teil I oder II nicht gewährt werden, wohl aber kann die zuerkannte Zuwendung in Teilzahlungen angewiesen werden.

Artikel VI

1. Als Verfolgte im Sinne dieser Statuten gelten Personen, welche die Voraussetzungen des Art. V, Abs. 1 oder 2, erfüllen und die unter die Bestimmungen des Teiles I oder II des Art. III fallen. Sie erhalten je nach dem Vorliegen der Voraussetzungen aus dem Teil I oder dem Teil II Zuwendungen, wenn sie infolge rassischer, religiöser oder anderer Naziverfolgungsmaßnahmen

a) in einem Konzentrations- oder Anhaltelager oder einem Gefängnis durch mindestens drei Monate in Haft waren oder

b) in einem Ghetto oder in einem Zwangsarbeitslager durch mindestens sechs Monate angehalten oder interniert waren oder

c) auf der Flucht vor einer ihnen drohenden Verfolgung unter menschenunwürdigen Bedingungen mindestens Monate im Verborgenen lebten oder

d) auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (DRGBl. I, S. 547) durch mindestens sechs Monate verpflichtet waren, den Judenstern zu tragen oder

e) ins Ausland abgewandert und sich dort mindestens dreieinhalb Jahre aufgehalten haben oder

f) den Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der gesetzten Maßnahme erlitten haben, wenn diese

SAMMELSTELLE B

Verfolgte des NS-Regimes

welche nach den Bestimmungen der im Amtsblatt zur „Wiener Zeitung" vom 13. Mai 1962 veröffentlichten Statuten eine einmalige Zuwendung der „Sammelstelle B" erhalten können, erhalten die zur Anmeldung notwendigen Formulare und näheren Auskünfte an folgenden Stellen:

Büro der Sammelstelle B, Wien II, Taborstraße 2—6,

ÖVP-Kameradschaft der politisch Verfolgten, Wien I, Falkestraße 3, und bei deren Landesverbänden,

Bund Sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus, Wien I, Löwelstraße 18, und bei dessen Landesverbänden,

Bundesverband der politisch Verfolgten und Opfer des Faschismus / KZ-Verband, Wien II, Castellezgasse 35, und bei dessen Landesverbänden,

KZ-Lagergemeinschaften, Wien XIX, Blaasstraße 6,

Bund der Opfer des politischen Freiheitskampfes in Tirol, Innsbruck, Heidenplatz 5,

Caritas der Diözese Linz, Linz, Seilerstätte 14,

Weltbund der christlichen Juden (Allianz der Christen jüdischer Abstammung), Hofrat Lasch, Wien IV, Schönburgstraße 15,

Formulare sind auch im Verkaufsbüro der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, erhältlich

Verfolgte, welche am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft angehörten, werden an die Sammelstelle A, Wien II, Taborstraße 2—6, verwiesen.

Anträge sind bis längstens 13. September 1962 zu überreichen.

in ihrer Auswirkung mindestens dreieinhalb Jahre gedauert hat, wobei bei Witwen (Lebensgefährtinnen, wenn diese nach dem OFG anerkannt worden sind), falls sie ein eigenes Einkommen nicht hatten, das Einkommen des Gatten (Lebensgefährten) maßgebend ist oder

g) nach Vollendung ihres 14. Lebensjahres ihr Studium oder ihre Berufsausbildung durch mindestens dreieinhalb Jahre unterbrechen mußten oder ihr Studium oder ihre Berufsausbildung überhaupt abgebrochen haben oder

h) Witwen (Lebensgefährtinnen, wenn diese nach OFG anerkannt worden sind) von Inhabern einer Amtsbescheinigung gemäß § 4 des OFG sind, die nach diesem Gesetze nur deshalb nicht als Hinterbliebene anerkannt wurden, weil der Kausalzusammenhang zwischen Haft- und Verfolgungsleiden und dem Ableben des Opfers nicht festgestellt werden konnte.

2. In den Fällen des Art. VIII. Abs. 1, Gruppe D, gelten die dort angeführten verkürzten Fristen.

Artikel VII.

1. Von der Gewährung einer Zuwendung sind Personen ausgeschlossen, wenn sie

a) selbst oder ihre Ehegatten eine Zuwendung vom „Fonds zur Hilfeleistung an politisch Verfolgte, die ihren Wohnsitz und ständigen Aufenthalt im Ausland haben (Hilfsfonds)", oder

b) auf Grund des deutschen Bundesentschädigungsgesetzes eine Zahlung, es wäre denn, daß es sich um eine Entschädigung wegen Schadens an Freiheit handelt, oder

c) eine Zahlung aus dem Vermögen der „Sammelstelle A" erhalten haben oder erhalten können.

2. Weiters sind Personen ausgeschlossen, die im Anmeldeverfahren wissentlich unrichtige Angaben gemacht haben, die für die Gewährung einer Zuwendung oder die Festsetzung ihrer Höhe wesentlich sind.

Artikel VIII.

Altersgruppen und Reihenfolge der Befriedigung

Die vorgesehenen Zuwendungen werden, dem Alter des Verfolgten entsprechend abgestuft. Zu diesem Zwecke und zum Zwecke des Aufrufes (Art. XIV) werden Gruppen gebildet, die nach Maßgabe der vorhandenen Mittel in der folgenden Reihenfolge zu befriedigen sind, wobei das am 31. Dezember 1961 vollendete Lebensjahr maßgebend ist:

Gruppe A ab dem 60. Lebensjahr,
Gruppe B ab dem 45. Lebensjahr,
Gruppe C ab dem 35. Lebensjahr,

Gruppe D ab dem 24. Lebensjahr, jedoch mit der Einschränkung, daß die Antragsteller in der Zeit zwischen dem 13. März 1938 und dem 6. Mai 1945 aus den für Art. III, Teil I oder Teil II, vorgesehenen Gründen Naziverfolgungsmaßnahmen unterworfen waren und deshalb

a) Doppelwaisen geworden sind oder

b) mindestens einen Monat in einem Konzentrationslager, einem Anhaltelager oder in einem Ghetto in Haft oder angehalten waren oder

c) mindestens drei Monate unter menschenunwürdigen Bedingungen im Verborgenen gelebt haben oder

d) ohne Eltern sich ins Ausland begeben mußten und dort mindestens 18 Monate ohne wenigstens einen Elternteil gelebt haben, oder

e) auf Grund der Polizeiverordnung vom 1. September 1941 (DRGBl. I, S. 547) durch mindestens sechs Monate verpflichtet waren, den Judenstern zu tragen.

Gruppe E weniger als 24 Jahre, wenn die Antragsteller von einer Mutter geboren wurden, die sich aus Verfolgungsgründen (Art. VI) in einem Konzentrationslager, einem Anhaltelager oder einem Gefängnis befand oder unter menschenunwürdigen Bedingungen verborgen gelebt hat und sofern mindestens ein Elternteil die Voraussetzungen einer Auszahlung nach Art. III, sei es aus Teil I oder aus Teil II, erfüllt.

Artikel IX.

Höhe der Zuwendungen.

1. Nach Ablauf der Anmeldefrist (Art. XIV) und Überprüfung der eingegangenen Anträge ermittelt das Kuratorium die in jedem Teil auf die einzelnen Gruppen entfallenden Zuwendungen. Zu diesem Zwecke wird der für die Hilfeleistung (Art. III zu Teil I beziehungsweise II) bestimmte Beitrag so aufgeteilt, daß er unter Nichtbeachtung etwaiger geringfügiger Reste erschöpft ist, wenn Personen,

a) die in die Gruppe B eingereiht wurden, ein Sechstel weniger erhalten als Personen, die in die Gruppe A eingereiht worden sind,

b) die in die Gruppe C eingereiht wurden, ein Fünftel weniger als die in die Gruppe B Eingereihten erhalten.

c) die in die Gruppen D und E eingereiht wurden, ein Viertel weniger als die in die Gruppe C Eingereihten erhalten.

2. Die Höhe der so berechneten Zuwendungen hat das Kuratorium innerhalb 14 Tagen nach seiner Beschlußfassung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu veröffentlichen.

3. Steht nach Überprüfung der fristgerecht eingegangenen Anträge die Höhe der zur Verfügung stehenden Mittel noch nicht fest, so kann eine vorläufige Berechnung erfolgen. Erhöhen sich hernach die zur Verfügung stehenden Mittel um nicht nur geringfügige Beträge, so sind die weiteren Mittel in analoger Anwendung der Bestimmungen des Absatzes 1 zu verteilen. Die Bestimmungen des Art. III Abs. 2 bleiben unberührt.

4. Das Kuratorium kann jedoch, nachdem es die vermutliche Höhe der für Teil I und Teil II zur Verfügung stehenden Mittel sorgfältig geschätzt hat, die in der Gruppe A zu zahlende Zuwendung festsetzen und die Auszahlung in der Gruppe A und in den folgenden Gruppen anordnen, selbst wenn die Möglichkeit besteht, daß nach Durchführung dieser Auszahlung spätere Gruppen oder einzelne Jahrgänge späterer Gruppen keine Zuwendung erhalten, weil die zur Verfügung stehenden Mittel hinter der Schätzung zurückbleiben.

Artikel X.

Vorauszahlungen

1. Antragsteller, die den Voraussetzungen des Artikels V entsprechen und am 31. Dezember 1961 das 70. Lebensjahr vollendet haben, erhalten auf die ihnen zukommende Zuwendung eine Vorauszahlung von 3000 S.

2. Diese Vorauszahlung kann schon vor Abschluß der Prüfung aller eingelangten Anträge und vor Feststellung der Höhe der für die Teile I und II zur Verfügung stehenden Mittel erfolgen, eventuell auch unter möglichem Ausschluß der Zahlung von Zuwendungen an jüngere Jahrgänge, falls die dem betreffenden Teile zur Verfügung stehenden Mittel nicht ausreichen sollten. Das Kuratorium kann jedoch beschließen, daß, beginnend mit dem ältesten Jahrgang, nur einzelne Jahrgänge eine Vorauszahlung erhalten.

Artikel XI.

Organe der „Sammelstelle B".

Organe der „Sammelstelle B" sind
das Kuratorium,
die Zuerkennungskommissionen,
der Geschäftsführer.

Artikel XII.

Das Kuratorium.

1. Das auf Grund des § 4 Abs. 2 des Auffangorganisationengesetzes, BGBl. Nr. 73/1957, bestellte Kuratorium hat auch die Verteilung der Zuwendungen zu besorgen.

2. Die Mitglieder des Kuratoriums versehen auch diese zusätzliche Funktion ehrenamtlich. Sie sind verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben.

3. Für die Tätigkeit des Kuratoriums gelten die Bestimmungen der mit Beschluß des Ministerrates vom 5. Mai 1959 genehmigten Geschäftsordnung sowie deren spätere Ergänzungen.

Arbeiter! Angestellte!

Entlehnt Bücher der Betriebsbüchereien!

Betriebsrat!

Sorge für den Ausbau der Betriebsbücherei!

Die Betriebsbüchereien
werden betreut durch die

Reise- u. Versandbuchhandlung
des
Österreichischen Gewerkschaftsbundes

Wien I, Hohenstaufengasse 10

und durch die

Kammern für Arbeiter und Angestellte

Artikel XIII.

Die Geschäftsführung.

1. Der vom Kuratorium bestellte Geschäftsführer (Stellvertreter) hat die Verteilung der zugewiesenen Mittel nach den vom Kuratorium beschlossenen Richtlinien zu besorgen.

2. Für seine Tätigkeit gelten die Bestimmungen der mit Beschluß des Ministerrates vom 5. Mai 1959 genehmigten Geschäftsordnung sowie deren spätere Ergänzungen.

Artikel XIV.

Anträge an die „Sammelstelle B".

1. Das Kuratorium hat innerhalb von zwei Monaten nach Verlautbarung dieser Statuten im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" einen Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu erlassen, daß Anträge auf Zuwendungen aus Mitteln der „Sammelstelle B" innerhalb von vier Monaten — bei sonstigem Ausschluß von der Berücksichtigung — bei der Geschäftsführung der „Sammelstelle B" einzulangen haben. Dieser Aufruf hat auch Richtlinien über die Form dieser Anträge und die allgemeinen Voraussetzungen für die Gewährung einer Zuwendung zu enthalten.

2. Diese Anträge sind schriftlich unter entsprechender Glaubhaftmachung des Zutreffens der notwendigen Voraussetzungen (möglichst unter Benützung des von der Geschäftsführung der „Sammelstelle B" aufgelegten Anmeldeformulars) einzubringen.

Artikel XV.

Entscheidung über Anträge.

1. Der Geschäftsführer überprüft die eingelangten Anträge und entscheidet in erster Instanz.

2. Gegen die Entscheidung des Geschäftsführers ist innerhalb von 14 Tagen nach deren Zustellung ein Einspruch an die Zuerkennungskommission zulässig.

3. Wenn ein Beschluß einer Zuerkennungskommission vom Gesetz, von den Statuten oder von einer durch das Kuratorium etwa erlassenen Regelung abweicht, kann der Geschäftsführer oder der Antragsteller einen weiteren Einspruch an das Kuratorium innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung des Beschlusses der Zuerkennungskommission erheben.

Artikel XVI.

1. Wird ein Antragsteller von der „Sammelstelle A" mit der Begründung nicht eingereiht, daß er am 31. Dezember 1937 der israelitischen Religionsgemeinschaft nicht angehört habe, dann gilt die rechtzeitige Anmeldung bei der „Sammelstelle A" als rechtzeitige Anmeldung bei der „Sammelstelle B".

2. Wird ein Antragsteller von der „Sammelstelle B" mit der Begründung nicht eingereiht, daß er der israelitischen Religionsgemeinschaft am 31. Dezember 1937 angehört habe, und wird er von der „Sammelstelle A" mit dem Hinweis nicht eingereiht, daß er den Voraussetzungen auf Zuwendungen aus Mitteln der „Sammelstelle A" nicht entspreche, dann ist der Fall einer aus drei Mitgliedern bestehenden Kommission vorzulegen. Die beiden Kuratorien bestellen je einen Beisitzer. Beide Kuratorien schlagen bei Aufnahme ihrer Tätigkeit je einen Vorsitzenden und einen Vorsitzenden-Stellvertreter vor. Die vorgeschlagenen Vorsitzenden (beziehungsweise deren Stellvertreter) üben ihr Amt je sechs Monate aus.

Artikel XVII.

Die Zuerkennungskommissionen.

1. Für den Teil I und II werden je eine Zuerkennungskommission und im Bedarfsfalle noch weitere Zuerkennungskommissionen errichtet.

2. Jede Zuerkennungskommission besteht aus drei vom Kuratorium bestellten Mitgliedern, von denen eines vom Kuratorium als Vorsitzender der Kommission bestimmt wird. Die Mitglieder der Zuerkennungskommission, die nicht Mitglieder des Kuratoriums sein dürfen, versehen ihre Funktion ehrenamtlich.

3. Die Zuerkennungskommissionen fassen ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

4. Über die Sitzungen der Zuerkennungskommissionen hat ein vom Vorsitzenden zu bestellender Schriftführer eine Niederschrift zu verfassen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterfertigen und am Sitze des Kuratoriums zu hinterlegen ist.

5. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung (Art. XX).

Artikel XVIII.

Zahlungsaufruf.

Die einzelnen Gruppen (Art. VIII) und einzelne Jahrgänge, beginnend mit dem ältesten Jahrgang, sind durch eine Verlautbarung des Kuratoriums im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zur Entgegennahme der Zuwendung aufzurufen. Die Auszahlung nimmt der Geschäftsführer vor. Die Vorauszahlungen im Sinne des Art. X erfolgen ohne Aufruf.

Artikel XIX.

Verwaltungskosten.

Die mit der Anmeldung, Überprüfung, Entscheidung und Auszahlung verbundenen Kosten trägt die „Sammelstelle B" selbst.

Artikel XX.

Durchführungsvorschriften.

Das Kuratorium hat die bereits genehmigte Geschäftsordnung durch Bestimmungen, die sich auf die Verwendung der zugewiesenen Mittel beziehen, insbesondere über die Tätigkeit der Zuerkennungskommissionen, zu ergänzen. Zur Wirksamkeit dieser Vorschriften ist auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen die Genehmigung des Bundesministeriums für Inneres erforderlich.

Artikel XXI.

Auflösung der „Sammelstelle B".

1. Die „Sammelstelle B" ist auf Antrag des Bundesministeriums für Finanzen vom Bundesministerium für Inneres aufzulösen, sobald ihre Mittel aufgezehrt sind oder darüber dauernd verfügt wurde.

2. Die Auflösung ist im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung" zu verlautbaren.

3. Das bei der Auflösung vorhandene Aktenmaterial (Mikrofilme) der „Sammelstelle B" ist dem Staatsarchiv zur Verwahrung zu übergeben.

Bundesministerium für Inneres

Zl. 106.419-10/62

Vorstehende Statuten werden gemäß § 3 des Bundesgesetzes vom 5. April 1962, BGBl. Nr. 108, genehmigt.

Wien, am 9. Mai 1962.

Für den Bundesminister:
Dr. Hantschk

Was beim Ausfüllen des Anmeldeformulars noch zu beachten ist

Nach Artikel VI. Abs. f) der Statuten über die Verteilung der den Sammelstellen zugewiesenen Mittel ist der Verlust oder die Minderung des Einkommens um mindestens die Hälfte gegenüber dem Zeitpunkt vor der gesetzten Maßnahme entscheidend, wenn diese in ihrer Auswirkung mindestens 3½ Jahre gedauert hat.

Bei der Herstellung der von den Sammelstellen aufgelegten Antragsformulare ist jedoch versehentlich die Frage nach dieser Einkommensminderung nicht in den Vordruck aufgenommen worden. Daher machen wir ausdrücklich darauf aufmerksam und empfehlen, daß Antragsteller, die nicht schon auf Grund eines anderen Tatbestandes gereiht werden können, eine entsprechende Angabe handschriftlich hinzufügen.

Außerdem wird vorsorglich noch in jenen Fällen beim Antragsteller rückgefragt werden, in denen die Einreihung nicht schon auf Grund eines anderen Tatbestandes erfolgt und in denen der Antragsteller nicht selbst auf die Einkommensminderung hinweist.

HERRN
MARSAL VIKTOR
WIEN XXI/141
FULTONSTR. 5-11/1/1/3

Erscheinungsort Wien
Verlagspostamt Wien 55

P. b. b.

Wenn verzogen, bitte nachsenden oder zurück

Wir bitten alle Mitglieder, bei Wohnungswechsel die geänderten Anschriften sofort auch dem Bund sozialistischer Freiheitskämpfer bekanntzugeben, damit Aussendungen und vor allem die Zeitung von den Postämtern nicht als unbestellbar zurückgeschickt werden müssen.

Eine Bitte an unsere Mitarbeiter

Wir bitten alle Genossen, die uns Briefe, Berichte oder Beiträge einsenden, die für unsere Zeitung „Der sozialistische Kämpfer" bestimmt sind, solche Manuskripte immer nur einseitig zu beschreiben.

Eigentümer, Herausgeber und Verleger: Bund sozialistischer Freiheitskämpfer und Opfer des Faschismus. Verantwortlicher Redakteur: August Jarosik. Für den Anzeigenteil verantwortlich: Friedrich Flußmann. Alle Wien I, Löwelstraße Nr. 18. Tel. 33 96 31. Druck: Druck- und Verlagsanstalt „Vorwärts" AG, Wien V, Rechte Wienzeile 97.

prechstunden

unseren Wiener Bezirksgruppen

Verdertorgasse 9	Mo. 17 bis 18 Uhr
2. Praterstern 1	Di. 16 bis 18 Uhr
3. Landstraßer Hauptstraße 41	Fr. 18 bis 20 Uhr
4. Wiedner Hauptstraße 60 b	Mo. 18 bis 19 Uhr
5. Kohlgasse 27	Mi. 18 bis 19 Uhr
6. Otto-Bauer-Gasse 9	Do. 19 bis 20 Uhr
7. Neubaugasse 25	Mi. 18 bis 19 Uhr
8. Josefstädter Straße 39	Do. 17 bis 18 Uhr
9. Marktgasse 2	Mi. 17 bis 19 Uhr
10. Laxenburger Straße 8/10, I.	Di. 17 bis 19 Uhr
11. Simmeringer Hauptstraße 80	Jeden 2. u. 4. Di. 18 bis 19 Uhr
12. Ruckergasse 40	Mi. u. Fr. 18 bis 19 Uhr
13. Jodlgasse 7	Di. 18.30 bis 19.30 Uhr
14. Linzer Straße 297	Fr. 18 bis 19 Uhr
15. Hackengasse 13	Jeden 1. Mi. im Monat, 17 bis 19 Uhr
16. Schuhmeierplatz 17—18	Do. 17 bis 19 Uhr
16. Zagorskigasse 6	Do. 17.30 bis 19 Uhr
17. Kalvarienberggasse 28 a, II/26	Mo. ab 17.15 Uhr
18. Gentzgasse 62	Fr. 18 bis 20 Uhr
19. Billrothstraße 48	Di. 17 bis 19 Uhr
20. Raffaelgasse 11	Do. 18 bis 20 Uhr
21. Prager Straße 9, 1. Stock	Jeden 1. u. 3. Mo. im Monat, 17 bis 18.30 Uhr
22. Donaufelder Straße 259	Mo. 18 bis 19 Uhr
23. Liesing, Breitenfurter Straße 2	Jeden 1. u. 3. Mo. 18 bis 19 Uhr

in unseren Fachgruppen

Polizei:

19. Billrothstraße 48 (Arbeiterheim Döbling)	Jeden 1. u. 3. Di. 17.30 bis 18.30 Uhr

in unseren Landesverbänden

Niederösterreich:

Mödling, Gewerkschaftsheim, Wiener Straße 2	Jeden Mo. u. Sa., 8.30 bis 11.30 Uhr
St. Pölten, Bezirksleitung, St. Pölten, Prandtauerstraße 4	Sa. 9 bis 12 Uhr
Schwechat, Bezirkssekretariat der SPÖ, Körner-Halle	Jeden 2. Do. im Monat 16 bis 18 Uhr

Burgenland:

Eisenstadt, Bezirkssekretariat der SPÖ, Hauptstraße 5	Tägl 9 bis 12 Uhr

Kärnten:

Klagenfurt, Kammerbücherei der Arbeiterkammer, Bahnhofstraße 42, bei Genossin Lona Sablatnig und Genossen Eduard Goritschnig	Tägl. außer Sa. 10 bis 12 Uhr

Oberösterreich:

Linz, Landstraße 36, II. Stock Zimmer 24	Tägl. außer Sa. 8 bis 10 Uhr
Steyr, Arbeiterkammer, 1. Stock	Jeden 1. Sa. im Monat 10 bis 11 Uhr

Salzburg:

Salzburg, Arbeiterheim, Paris-Lodron-Straße 21, Zimmer 30	Sa. 10 bis 12 Uhr

Steiermark:

Graz, Südtiroler Platz 13, Zimmer 17	Jeden 1. Mi. i. Monat, 17 bis 19 Uhr
Bruck a. d. Mur, Arbeiterheim, Kirchplatz 5	

Tirol:

Innsbruck, Müllerstraße 30/I. Bitte vorher telephonisch anfragen: Nr. 7 11 12.